



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn



@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

FAX (0228) 997799-

E-MAIL referat11@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 29.05.2020

GESCHÄFTSZ. 25-734/002 II#0051

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Keynote: 7. Urheberrechts-Konferenz 2019“ [#170271] [#170271]

BEZUG Ihre Prüfbite vom 8. Dezember 2019

Sehr geehrter

Sie hatten bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) beantragt. Die BKM hat Ihrem Antrag stattgegeben und Ihnen die begehrten Informationen übersandt.

Ein Dokument („turbo.pdf“) enthält Namen und eine Telefonnummer. Sie bitten mich nun um eine datenschutzrechtliche Auskunft, ob und inwieweit diese Angaben von Ihnen zu schwärzen sind.

Ihre Bedenken sind unbegründet.

Die BKM hat mein Schreiben zum Anlass genommen, die Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen. Diese hat ergeben, „dass die dem Antragsteller übermittelten Daten keiner Geheimhaltungspflicht i.S.d. §§ 3-6 IFG unterliegen. Bei den unter Ziffer 2 des Dokuments genannten Personen handelt es sich um Behördenangehörige der BKM, deren Namen gemäß § 5 Abs. 4 IFG nicht der Geheimhaltung unterliegen. Im Übrigen war der Informationszugang gemäß § 5 Abs. 1 S. 11 IFG zu gewähren. Bei den unter Ziffer 3 des Dokuments genannten Personen handelt es sich überwiegend um die Namen der Vortragenden. Lediglich in fünf Fällen handelt es sich um die Namen von Personen, die lediglich als Teilnehmer



anwesend waren. Die Namen der Vortragenden können über die Homepage der 7. Urheberrechtskonferenz abgerufen und von jedermann eingesehen werden (siehe: <https://2019.konferenz-urheberrecht.de/de/referent-innen>). Bei den genannten Teilnehmern handelt es sich um Personen des öffentlichen Lebens (u.a. MdB, MdEP), die bereits in der Vergangenheit mehrfach durch öffentliche Stellungnahmen auf dem Gebiet des Urheberrechts in Erscheinung getreten sind. Teilweise waren diese Personen — wie aus anderen Veröffentlichungen ersichtlich ist — schon bei früheren Urheberrechtskonferenzen als Teilnehmer oder Mitwirkende zugegen. Die Teilnahme dieser Personen an der 7. Urheberrechtskonferenz ist daher weder eine überraschende noch eine aus sonstigen Gründen besonders schützenswerte Tatsache, insbesondere da es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelte. Zudem sind auf der Homepage der 7. Urheberrechtskonferenz Bilder veröffentlicht, die teilweise auch die genannten Personen zeigen. Ferner haben die Teilnehmer mit ihrer Anmeldung zu der Veranstaltung in die Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt. (siehe: <https://2019.konferenz-urheberrecht.de/de/teilnahmebedingungen>). Durch die Herausgabe der Daten an den Antragsteller wurden die Informationen auch nicht in einem neuen Kontext gesetzt, aus dem sich ein anderer ggf. noch unbekannter Aussagewert, ergeben könnte (vgl. Polenz, in: Brink/Polenz/Blatt, § 8 Rn. 9). Vor diesem Hintergrund fehlte es schon an erkennbaren Anhaltspunkten, die ein Geheimhaltungsinteresse der genannten Teilnehmer und Mitwirkenden indiziert hätten (§ 8 Abs. 11FG).“

Bei der Telefonnummer handelt es sich um einen dienstlichen Anschluss der BKM, der gemäß § 5 Abs. 4 IFG grundsätzlich dem Informationszugang unterliegt. Allerdings hat die nochmalige Prüfung durch die BKM ergeben Bedenken im Hinblick auf die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung dieser Information durch Dritte ergeben insbesondere mit Blick auf Ihre Intention, das Dokument im Internet zu veröffentlichen. Die BKM wäre Ihnen insoweit dankbar, wenn Sie auf eine Veröffentlichung der Telefonnummer verzichten würden. Auch wenn das Risiko des Rufnummernmissbrauchs bzw. „Spam-SMS“ noch keinen besonderen öffentlichen Belang i.S.d. § 3 Nr. 1 c) IFG erfüllt, halte ich die Bedenken für nachvollziehbar.

Ich gehe davon aus, dass Sie das Vermittlungsverfahren damit als abgeschlossen ansehen und beabsichtige, den Vorgang zu meinen Akten zu nehmen.

Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.